

Richtlinie für die Vergabe von Standesauszeichnungen

(§ 37 Z 5 RAO)

Kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 10.2.1995 = AnwBl 1995, 98 und auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (<http://www.rechtsanwaelte.at>) am 5.10.2004

Statut über das Ehrenzeichen der österreichischen Rechtsanwaltschaft

§ 1

- (1) Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag würdigt hervorragende Verdienste um die österreichische Rechtsanwaltschaft durch Verleihung eines Ehrenzeichens.
- (2) Dem Geehrten ist eine vom Präsidentenrat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages unterzeichnete Urkunde auszustellen.
- (3) Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag führt ein Ehrenbuch der Inhaber des Ehrenzeichens.

§ 2

Die Verleihung des Ehrenzeichens obliegt dem Präsidentenrat.

§ 3

- (1) Das Ehrenzeichen darf nur für Tätigkeiten verliehen werden, die nicht zum Berufsbild des Rechtsanwaltes gehören. Für im Rahmen von Standesorganisationen erbrachte Tätigkeiten darf das Ehrenzeichen nicht verliehen werden.
- (2) Es kann an Inländer und Ausländer verliehen werden.
- (3) Die Zahl der gleichzeitigen Inhaber von Ehrenzeichen ist mit 25 begrenzt.

§ 4

- (1) Das Ehrenzeichen ist eine Brustdekoration. Es besteht aus einem achtstrahligen Goldstern, im Mittelfeld ein stilisiertes „R“, rot-weiß auf Metallgrund, umgeben von rotem Schriftrand mit Metalltext „BENE MERENTI DE ADVOCATIS“.
- (2) Das Ehrenzeichen ist an der linken Brustseite zu tragen. Frauen tragen das Ehrenzeichen an einem maschenartig gelegten rot-weiß-roten Band.

§ 5

- (1) Jeder Ausgezeichnete ist berechtigt, die Dekoration in der im § 4 bestimmten Art anzulegen und zu tragen und sich als Inhaber dieser Auszeichnung zu bezeichnen. Er wird Eigentümer der Dekoration.
- (2) Der Beliehene hat Anspruch auf Teilnahme an festlichen Veranstaltungen des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und ist zu diesen einzuladen.

